

und der gesamte, nach den vorstehend mitgeteilten Ergebnissen der Veranlagung zur Gewerbesteuer festgestellte Ertrag gewerblicher und kaufmännischer Betriebe ungeteilt bei Berechnung der Unterlagen für die Erwerbsteuer eingezogen wird.

f) **Rentenkapital.** Wie für die Erfassung des in Handel und Gewerbe arbeitenden Unternehmungskapitals, so fehlen auch alle Unterlagen für die Erfassung derjenigen Kapitale, die in verzinslichen Wertpapieren, Dividendenwerten und sonstigen Formen der Rentenanlage investiert sind. Bekannt ist lediglich, daß von den Fr. 12,000, welche die Klassensteuer im Jahre 1921 als Ertrag abgeworfen hat, Fr. 1500 auf die Steuerleistung des Renteneinkommens entfallen. Allzuhoch wird indessen das eigentliche Rentenkapital nicht veranschlagt werden dürfen; denn gerade dieses Kapital hat durch die Kronenentwertung die allergrößten Verluste erlitten und die seit der Loslösung des Landes von der wirtschaftlichen Schicksalsgemeinschaft mit dem Wirtschaftsgebiete der Kronenwährung verstrichene Zeit ist zu kurz, als daß ein nennenswertes neues Frankenskapital hätte gebildet werden können. Will man Enttäuschungen vermeiden, so wird man den Betrag, mit welchem das Rentenkapital für die Berechnung der Erträge der Vermögenssteuer anzusehen ist, mehr nur pro memoria mit Fr. 500,000

in die Berechnungsgrundlagen einfügen dürfen.

Zusammenfassung, Vermögen.

Auf Grund der vorstehenden Berechnungen kann das der Vermögenssteuer unterliegende Kapital wie folgt zusammengefaßt werden:

a. Land- u. forstwirtschaftlich bebaute Grundstücke	Fr. 23,876,958
b. Gebäude (Boden- und Bauwert)	" 23,671,508
c. Viehhabe	" 3,000,000
d. Sonstiges, in der Landwirtschaft arbeiten-	
des Kapital	" 2,387,695
e. In Handel u. Gewerbe arbeitendes Kapital	" p. m.
f. Rentenkapital	" 500,000
g. Wasserkräfte	" p. m.
	<hr/>
Zusammen	Fr. 53,436,161

Schuldenabzug.

Für die Schätzung des wahrscheinlichen Ertrages einer Vermögenssteuer wäre es indessen nicht angängig, von der ermittelten Gesamtsumme in der Höhe von 53.4 Millionen Fr. auszugehen. Mitberücksichtigt muß werden der im vorliegenden Entwurfe eines Steuergesetzes vorgesehene Schuldenabzug. Soweit es sich hierbei um Schulden handelt, deren Gläubiger der